

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	06.07.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	06.07.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land NRW über den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Bielefeld****Betroffene Produktgruppe**

11.02.29 (Zentrale Ausländerbehörde, ZAB)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld wie folgt zu beschließen:

Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Bielefeld und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Detmold über Registrierungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Bielefeld wird zugestimmt.

Begründung:

1993 wurde der Stadt Bielefeld erstmals der Betrieb einer ZAB einschließlich Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) per Erlass des Innenministeriums übertragen. Seit 2005 sind die Aufgabenübertragung, Aufgabenumfang sowie die Rahmenbedingungen (Kostenerstattung etc.) in der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) geregelt. Diese ZustAVO ist vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen der letzten Jahre inzwischen vollständig überarbeitet worden und gilt jetzt in der Version vom 04.04.2017.

Die neue ZustAVO weist im Hinblick auf die bisher gültige VO verschiedene Änderungen auf. Hintergrund für die Neuregelungen ist die Tatsache, dass in der Folge des hohen Flüchtlingszuzuges der Jahre 2015 und 2016 in jedem Regierungsbezirk in Nordrhein-Westfalen Erstaufnahmeeinrichtungen eingerichtet wurden, die alle einen unterschiedlichen Aufgabenzuschnitt haben. Das Land will nun mit der überarbeiteten ZustAVO die Aufgaben der EAE abschließend festlegen und sicherstellen, dass durch öffentlich-rechtliche Verträge eindeutig festgelegt wird, welche Aufgaben die Standortkommune einer EAE übernimmt und welche Aufgaben durch die jeweilige Bezirksregierung übernommen werden müssen. Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise ergibt sich daraus die Notwendigkeit, dass auch mit den

Standortkommunen, die schon seit längerer Zeit eine EAE betreiben, öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen sind.

Im Einzelnen sieht die ZustAVO folgende neue Regelungen vor:

Die Aufgabe der Erstaufnahme von Flüchtlingen ist gemäß § 3 ZustAVO den Bezirksregierungen übertragen worden. Die Aufgaben, die von einer EAE wahrgenommen werden müssen, sind im § 8 Abs. 1 ZustAVO beschrieben. Gemäß § 8 Abs. 2 ZustAVO können die zuständigen Bezirksregierungen mit den abschließend aufgeführten Standortkommunen der Erstaufnahmeeinrichtungen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag darüber schließen, dass alle oder ein Teil der Aufgaben einer EAE durch die Ausländerbehörden dieser Kommunen übernommen werden. Im Satz 3 dieser Regelung ist festgelegt, dass die Kosten für die Aufgabenwahrnehmung als EAE aus dem Landeshaushalt erstattet werden.

Eine weitere wesentliche Veränderung, die durch die ZustAVO festgelegt wird, ist die Tatsache, dass die Aufgaben einer EAE und die einer ZAB nunmehr vollständig getrennt werden. Mit dieser Trennung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass alle seit 2015 neu eingerichteten EAE nur die Funktion einer EAE, nicht aber die ZAB-Aufgaben wahrnehmen. Selbstverständlich steht diese Neuregelung dem nicht entgegen, dass die Aufgaben der EAE und die Aufgaben einer ZAB organisatorisch unter einem Dach wahrgenommen werden (wie es sowohl in Bielefeld als auch in Köln der Fall ist), die Kostenabrechnung allerdings muss sowohl für den Bereich ZAB als auch den Bereich EAE gesondert erfolgen.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Änderungen muss nun auch von der Bezirksregierung Detmold ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufgaben, die von der Stadt Bielefeld als EAE wahrgenommen werden sollen, mit der Stadt Bielefeld abgeschlossen werden. Ein solcher Vertrag ist in den vergangenen Wochen verhandelt worden. Es besteht ein Einvernehmen darüber, dass sich die Aufgabenwahrnehmung der EAE dabei an den bisherigen bewährten Prozessabläufen orientiert. Die wesentlichen Inhalte sind nachfolgend skizziert:

Aufgaben:

Die EAE Bielefeld übernimmt auch weiterhin auf Basis des Aufgabenkataloges aus §8 der ZustAVO alle bislang wahrgenommenen Tätigkeiten, die in einem engen Zusammenhang mit dem Registrierungsprozess stehen (Registrierung und Identitätsklärung, Belehrungen über bestehende Pflichten, Verwahrung und Weiterleitung von Unterlagen, Unterstützung der freiwilligen Ausreise und die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Einzige Ausnahme ist im Bereich der Gesundheitsvorsorge teilweise die Aufgabe des TBC-Ausschlusses. Bisher erfolgt die Röntgenuntersuchung zum TBC-Ausschluss in der Zuständigkeit der Stadt Bielefeld - EAE. Der TBC-Ausschluss bei Personen, die nicht geröntgt werden können (Kinder unter 14 Jahren und Schwangere), ist auch bislang schon durch die Bezirksregierung sichergestellt worden. Mit der vereinbarten Neuregelung werden alle Aufgaben aus dem Bereich der Gesundheitsvorsorge auf die Bezirksregierung Detmold konzentriert und von dort aus einer Hand angeboten.

Die Bezirksregierung ist zuständig für die Aufgaben Unterbringung und Versorgung, Gesundheitsuntersuchungen, TBC-Ausschluss und Impfangebot, Bestimmung der zuständigen Zentralen Unterbringungseinrichtung - ZUE und für die Verteilung der Flüchtlinge auf die ZUE des Landes. Für die EAE-Unterbringungseinrichtung Südring bedeutet dies, dass das Land in den bestehenden Vertrag mit der Hotel Südring GmbH einsteigt. Auch die künftige EAE-Unterbringungseinrichtung Oldentruper Hof wird vom Land NRW betrieben. Unabhängig davon werden die insgesamt 950 Unterbringungsplätze in beiden Einrichtungen auch künftig der Stadt Bielefeld im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) angerechnet.

Laufzeit:

Der Vertrag wird unbefristet geschlossen, wobei natürlich die Möglichkeit einer Kündigung besteht. § 5 Abs. 4 des vorliegenden Vertragsentwurfes sichert ab, dass die Stadt im Falle einer Kündigung eine angemessene Frist bekommt, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EAE im Falle der

Kündigung in anderen Bereichen der Stadtverwaltung unterzubringen.

Kostenerstattung:

Die Regelung der ZustAVO, dass alle entstehenden Kosten aus dem Landeshaushalt getragen werden, wird im § 6 noch einmal bestätigt. Daneben werden Abrechnungsverfahren festgeschrieben, die sich an dem bereits praktizierten und bewährten Verfahren orientieren.

Personalbedarf:

Es ist vereinbart, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung des städtischen Stellenplanes eine jährliche Abstimmung über die angemessene Personalausstattung der EAE erfolgt. Im Falle einer ggf. erforderlichen Personalreduzierung finden die Regelungen des § 5 Abs. 4 Anwendung.

Zusammenfassender Überblick

- Das Land hat die Aufgaben für Erstaufnahmeeinrichtungen auf die Bezirksregierungen übertragen.
- Die Stadt Bielefeld wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auch künftig die Aufgaben im Rahmen des Registrierungsprozesses übernehmen.
- Das Land trägt weiterhin die vollen Kosten für die EAE.
- Die EAE Bielefeld bleibt organisatorisch eine Abteilung im Geschäftsbereich Zentrale Ausländerbehörde des Bürgeramtes.
- Die EAE-Unterbringungseinrichtungen Südring und künftig Oldentruper Hof bleiben bestehen und werden vom Land NRW betrieben. Dies hat für die Stadt Bielefeld keine Auswirkungen auf die Anrechnung von Plätzen im Rahmen des FlüAG.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Dr. Witthaus
Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.